

Grundsatzerklärung zur Achtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1. Unsere Verpflichtung zu den Zielen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Die Gesellschaften der KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz und ihre geschäftliche Leitung bekennen sich ohne Einschränkungen zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Dies umfasst auch die unternehmerische Verpflichtung in der eigenen Geschäftstätigkeit als auch in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette mit größtmöglicher Sorgfalt etwaigen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Als Einrichtung des Gesundheitswesens entspricht es unseren grundlegendsten Wertvorstellungen im Einsatz für Demokratie, Toleranz, Diversität und

Chancengleichheit und eine nachhaltige Arbeitsweise einzustehen.

Die geschäftliche Leitung der KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz stellt dabei sicher, dass die Umsetzung der in dieser Grundsatzerklärung beschriebenen Vorgaben und Ziele im Unternehmen und durch seine Mitarbeiter/innen erfolgt, geschult und regelmäßig überprüft wird. Sollten sich die

Anforderungen an diese Grundsatzerklärung ändern, so verpflichtet sich die KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz eigenständig zur Anpassung und Weiterentwicklung.

2. Risikomanagement/Risikoanalyse sowie Erwartung und Maßnahmenpläne

Die KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz versorgt ihre Patienten ausschließlich in Deutschland und besitzt darüber hinaus keine weiteren Standorte in anderen Ländern. Hierbei entstehende Geschäftsaktivitäten, insbesondere der Einkauf von Ausstattungs-, Verbrauchs- und Versorgungsgütern von direkten Zulieferern konzentrieren sich dabei mit überwiegender Mehrheit auf den Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz, sodass auch hier aufgrund der jeweils bestehenden nationalen Rechtspflichten ein gleichwertiges oder gar darüber hinausgehendes Schutzniveau erwartet wird.

Um die Wahrung eines umfassenden Bewusstseins über den Einfluss und die Auswirkung unserer bestehenden und vorhergesehenen Geschäftstätigkeiten gewährleisten zu können, prüfen wir im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kontinuierlich, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken intern oder extern bestehen könnten und welche Maßnahmen präventiv oder im Rahmen eines Vorfalls getroffen werden.

Zur Erreichung dieser Ziele innerhalb unserer KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz, wurden diese in unserer Compliance-Richtlinie aufgenommen, um somit als fester Bestandteil in unserer Arbeitsweise und Unternehmenskultur integriert zu sein.

Zur Risikoanalyse entlang unserer Lieferketten erfolgt mit unseren unmittelbaren Zulieferern als präventive Maßnahme eine Abfrage zu menschenrechtlich- und umweltbezogenen Themen. Darin verlangen wir Auskünfte über die Einhaltung der Vorgaben des

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes mittels eines dafür erstellten Fragenkatalogs und fordern unsere Lieferanten auch zur Einhaltung ebenjener Vorgaben auf. Ergänzend hierzu wurde durch unsere Einrichtung auch ein Lieferanten-Codex erstellt, welcher auf unserer Webseite öffentlich zugänglich ist und im Rahmen von Vertragsverhandlungen dem Vertragspartner übermittelt wird. Zudem erfolgt im Rahmen der jährlichen und/oder anlassbezogenen Risikoanalyse ein Monitoring, welches wir systemisch erfassen und die Ergebnisse anschließend risikobezogen gewichten. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse werden bei einem nachweislichen Verstoß individuell nach Art und Umfang sowie dem eigenen Einflussvermögen durch unsere Geschäftstätigkeit Maßnahmen zur Behebung eingeleitet. Hierbei handelt es sich um insbesondere Maßnahmen zur weiteren Vorbeugung, Minimierung oder Beendigung entsprechender Risiken und Vorfällen. Gleichzeitig beachten wir bei diesem Vorgehen, dass die gesicherte und qualitative Weiterversorgung unserer Patienten ununterbrochen gewährleistet ist und somit allzeit die höchste Priorität in jeglicher Abwägung darstellt.

verbindlich für: Unternehmensgruppe KLINIK BAVARIA Kreischa/Zscheckwitz und der Facheinrichtung Gombsen



3. Beschwerdesystem

Sofern Verstöße gegen die hier beschriebenen Ziele durch Mitarbeitende, Dritte oder Betroffene festgestellt werden, besteht die Möglichkeit einer anonymen Meldung an unser Hinweisgebersystem. Hierzu haben wir sichere Kommunikationskanäle errichtet, welche sowohl für Meldungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als auch für das Hinweisgeberschutzgesetz ausgelegt sind. Durch weisungsunabhängige Mitarbeitende wird der Sachverhalt aufgenommen, geprüft und entsprechende Abhilfemaßnahmen geschaffen. Zudem wird auch die weitere anonyme Kommunikation mit dem Meldenden gewährleistet, sodass ein weiterer Informationsaustausch oder auch eine Rückmeldung über getroffene und erfolgte Maßnahmen realisiert werden kann. Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens ist ebenfalls öffentlich auf unserer Webseite zugänglich gemacht.

4. Berichtspflichten

Die erfolgten und getroffenen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes gem. § 10 LkSG werden zuletzt auch fortlaufend jährlich in einem Bericht zusammengefasst und öffentlich zugänglich gemacht. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt zudem eine kontinuierliche Auswertung, um mögliche Optimierung unmittelbar zu realisieren. Dieser Bericht ist anschließend gemäß der gesetzlichen Fristvorgaben öffentlich einsehbar.